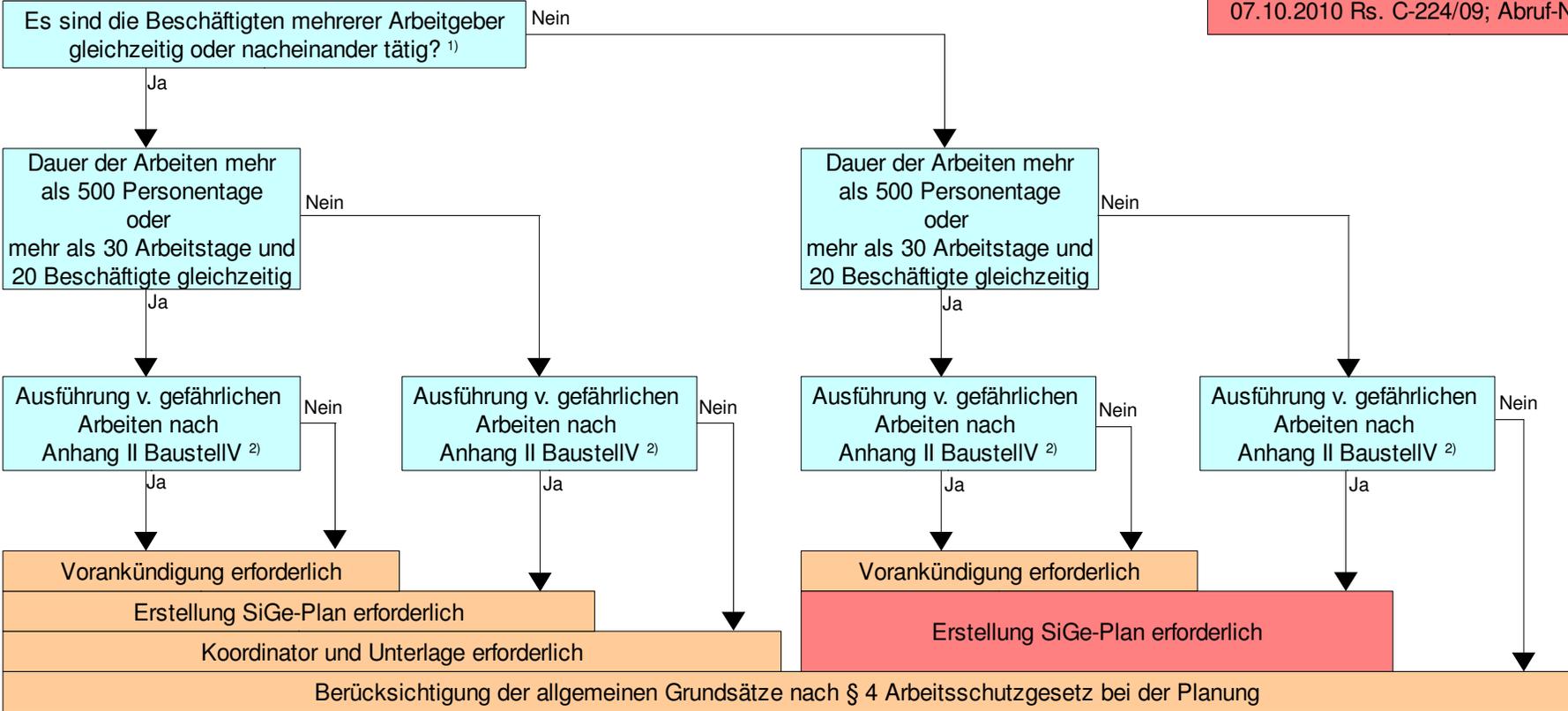


**Entscheidungshilfe für Leistungen  
nach der Baustellenverordnung (SiGe-Koordination) und des EuGH**

Ohne Gewähr! Das Ergebnis ist immer an Hand des Textes der BaustellV zu überprüfen, bzw. mit der zuständigen Behörde zu klären.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes: Urteil vom 07.10.2010 Rs. C-224/09; Abruf-Nr. 103479



(Alle Anforderungen zwischen der Basiszeile („Berücksichtigung der allg. ...“) und der übergeordneten Pfeilspitze sind zu erbringen.)

<sup>1)</sup> Hinweis: Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.  
<sup>2)</sup> Gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV, z.B: Gefahr des Versinkens, Absturzhöhe mehr als 7 m, Baugruben und Gräben tiefer als 5 m, Arbeiten mit explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden Stoffen, Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, Hochspannungsleitungen mit geringerem Abstand als 5 m, Arbeiten mit Gefahr des Ertrinkens, Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau, Arbeiten mit Tauchgeräten, Arbeiten in Druckluft, Arbeiten bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden, Auf- oder Abbau von Teilen mit mehr als 10 t Gewicht. (Aufzählung unvollständig)